



VERTRAG

FÜR ZEITLICH BEFRISTETE ALTENHILFE UND PFLEGE (KURZZEIT- ODER VERHINDERUNGSPFLEGE)

zwischen dem **Oberhessischen Diakoniezentrum Johann-Friedrich-Stift, Laubach**
als Träger des **Seniorenzentrums Laubach, Schottener Straße 4, 35321 Laubach**
vertreten durch **die Einrichtungsleitung**
- nachstehend Einrichtung genannt -

und **#KlientAnrede #KlientTitel #KlientVorname #KlientName**
geboren am **#Geburtsdatum**
bisher wohnhaft in **#KlientStrasse, #KlientPLZ #KlientOrt**
- nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -

vertreten durch **#BetreuerAnrede #BetreuerTitel #BetreuerVorname #BetreuerName,
#BetreuerStrasse, #BetreuerPLZ #BetreuerOrt**
**#BevollmAnrede #BevollmTitel #BevollmVorname #BevollmName,
#BevollmStrasse, #BevollmPLZ #BevollmOrt**
- gesetzliche(r) Vertreter(in) oder Bevollmächtigte(r) -

wird mit Wirkung vom **#DatumEinzug (Einzug)** bis zum **#DatumAuszug (Auszug)** folgender Vertrag für vollstationäre Pflege geschlossen:

§ 1 HEIMTRÄGER

- (1) Der Träger der Einrichtung ist eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung des bürgerlichen Rechts. Er ist Mitglied der Diakonie Hessen. Der Rechtsträger führt die Einrichtung als Heim für alte und pflegebedürftige Menschen in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.
- (2) Der Bewohner/die Bewohnerin erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) und die Informationen nach § 3 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) sind Vertragsgrundlage. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen (Anlagen).



Insbesondere hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner vor dem Vertragsabschluss ein Informationsblatt mit folgendem Inhalt übergeben:

1. Aktuelle Informationen
2. Anzahl, Größe und Ausstattung der Wohn- und Gemeinschaftsräume und Nutzung der Cafeteria
3. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen
4. Leistungsentgelte, Preisbestandteile und Veränderungs-Möglichkeiten
5. Informationen über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach § 43b SGB XI
6. Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (Leistungsausschluss)
7. Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen
8. Hinweis zum Erhalt von Sozialhilfeleistungen
9. Interessenvertretung der BewohnerInnen
10. Anregungen und Beschwerden
11. Vertragliche Kooperationspartner

Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag „Kurzzeitpflege“ gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN DER EINRICHTUNG

1 DIE EINRICHTUNG ERBRINGT FOLGENDE LEISTUNGEN:

- (a) Unterkunft
- (b) Verpflegung
- (c) Pflege
- (d) Soziale Betreuung und zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote (§43 b SGB XI)
- (e) Reinigung
- (f) Wäscheversorgung
- (g) Haustechnik
- (h) Zusatzleistungen

Die Einrichtung behält sich vor, durch gesonderte Regelung Leistungsausschlüsse für außergewöhnliche Pflege- und Betreuungsbedarfe zu vereinbaren.

In diesen Fällen kann keine Anpassung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen an einen geänderten Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners erfolgen.

Die Unterkunft und Verpflegung umfasst die Leistungen, die den Aufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen zuzuordnen sind.

(A) UNTERKUNFT

Die Unterkunft umfasst den für die Bewohnerin/den Bewohner zur Verfügung gestellten Wohnraum einschließlich der Nebenräume sowie der gemeinsam benutzten Räume und Freiflächen.

- (1) Der Bewohnerin/dem Bewohner wird ein
 Einzelzimmer (Zuschlag von 1,00€ pro Kalendertag) / Platz im Doppelzimmer
mit der Zimmer-Nr. #ZimmerNummer einschließlich folgender Möblierung zur Verfügung gestellt:



- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Höhenverstellbares Bett | <input type="checkbox"/> Nachttisch |
| <input type="checkbox"/> Sideboard | <input type="checkbox"/> Wäscheschrank |
| <input type="checkbox"/> Tisch | <input type="checkbox"/> Stuhl |
| <input type="checkbox"/> Hochlehnstuhl | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |

- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Einrichtungsgegenstände mitbringen (s. §9).
- (3) Die **Übernachtung von Gästen** bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.
- (4) Die **Gemeinschaftsräume** und **-einrichtungen** stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung (s. 2.).
- (5) Es werden folgende **Schlüssel** übergeben:

#Schluessel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verlust durch grobe Fahrlässigkeit der Bewohnerin/des Bewohners auf deren/dessen Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung.

Bei Beendigung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollständig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

Keine Schlüsselausgabe, Begründung:

- (6) Die Einrichtungsleitung oder von ihr beauftragte können die der Bewohnerin/dem Bewohner überlassenen Räume nach Ankündigung betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint.
- Die Bewohnerin/der Bewohner ist rechtzeitig zu verständigen; sie/er soll bei der **Besichtigung** wenn möglich anwesend sein. Die Einrichtungsleitung und ihre Beauftragten sind bei **Gefahr im Verzug** berechtigt, die Räume ohne Ankündigung zu betreten. Außerdem darf die Einrichtung Ausbesserungen im Rahmen der Wartung, Erhaltung und baulichen Veränderungen innerhalb des Zimmers der Bewohnerin/des Bewohners nach rechtzeitiger Anmeldung vornehmen.
- (7) Die Bewohnerin/der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Notruf, Telefon, Licht, Strom, Fernsehanschlüssen usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Die Einrichtung übernimmt die Versorgung mit bzw. Entsorgung von **Wasser** und **Strom** sowie die Entsorgung des **Abfalls**.
- (9) Die **Wartung und Unterhaltung** von Gebäude, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, technischen Geräten- und Anlagen sowie Außenanlagen übernimmt die Einrichtung.

(B) VERPFLEGUNG

- (1) Die **Verpflegung** umfasst die im Rahmen einer altersgerechten, ausgewogenen und pflegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Das Speisenangebot ist den Speiseplänen zu entnehmen. Das Angebot umfasst Auswahlgerichte sowie Wahlmöglichkeiten beim Frühstück und Abendessen unter Berücksichtigung von Diät ernährung:



- Frühstück, Mittagessen, Abendessen
- Nachmittagskaffee, Zwischenmahlzeiten
- ganztägige Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Milch, Mineralwasser und ein weiteres Kaltgetränk z.B. Apfelsaftschorle, Limonade)

Bei Bedarf:

- Leichte Vollkost
- Diätkost nach ärztlicher Verordnung
- passierte Kost

(C) PFLEGE

- (1) Die Pflegeleistungen umfassen die jeweils nach SGB XI erforderlichen, d. h. dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse, einschließlich aktivierender Pflege in den Pflegegraden 0 bis 5 sowie medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung.
- (2) Der Bewohner/Die Bewohnerin ist
 - durch Bescheid der Pflegekasse vom bei Aufnahme in die Einrichtung in den Pflegegrad #Pflegestufe eingestuft.
 - noch nicht einen Pflegegrad eingestuft und wird deshalb vorerst bis zur Einstufung nach Pflegegrad 2 abgerechnet.
- (3) Das Entgelt für diesen Pflegegrad (sowie ein Überblick über die Entgelte aller weiteren Pflegegrade) ist aus der Anlage 1 ersichtlich.
- (4) Die medizinische Behandlungspflege nach dem SGB XI und XII ist bis auf weiteres Inhalt der Pflegeleistungen und somit mit dem Pflegesatz abgegolten.
- (5) Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der Pflegeplanung und der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad durch den Kostenträger. Die Bewohnerin/der Bewohner selbst oder deren/dessen Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in verpflichtet sich, bei der Feststellung des jeweiligen Pflegebedarfs mitzuwirken und die entsprechenden Anträge bei den Sozialleistungsträgern (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt u.a.) zu stellen. Die Bewohnerin/der Bewohner selbst oder deren/dessen Bevollmächtigte/r oder Betreuer/in willigt ein, dass die MitarbeiterInnen der Einrichtung dem Medizinischen Dienst oder den Pflegekassen die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens notwendigen Daten zur Verfügung stellen.
- (6) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden der/des Pflegebedürftigen werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und die Bewohnerin/der Bewohner in der Handhabung angeleitet. Soweit der Einsatz eines Pflegehilfsmittels oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst die Einrichtung die notwendigen Schritte.
- (7) Es gilt die freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

(D) SOZIALE UND KULTURELLE BETREUUNG

- (1) Inhalt der sozialen Betreuung sind neben der Unterstützung zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb der Einrichtung insbesondere
 - Hilfen bei der Aufnahme in die Einrichtung
 - Persönliche Hilfen
 - Hilfen beim Umgang mit Behörden, Ämtern usw.



- Tagesstrukturierende Angebote
- Ergotherapeutische Angebote
- Seelsorge
- Sterbebegleitung
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit
- Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII)

(2) Die Einrichtung erbringt nach § 43b SGB XI für alle Bewohnerinnen und Bewohner, **zusätzliche Betreuungsleistungen**. Mit den Pflegekassen ist hierfür ein Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI vereinbart. Die Einrichtung unterbreitet der Bewohnerin/dem Bewohner dieses spezielle zusätzliche Betreuungsangebot und stellt die inhaltlichen Aktivitäten dar. Diese zusätzliche Betreuung und Aktivierung geht über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus.

Die Bewohnerin/der Bewohner wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §43b SGB XI weder ganz noch teilweise mit dem Vergütungszuschlag belastet.

Ist die Bewohnerin/der Bewohner privat pflegeversichert, fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung eine entsprechende Vergütung an. Die Einrichtung stellt darüber eine Rechnung aus, die die Bewohnerin/der Bewohner zur Erstattung bei ihrer/seiner privaten Pflegekasse einreichen kann. Für beihilfeberechtigte Bewohner/innen erfolgt die Erstattung seitens der privaten Pflegekassen anteilig. Die Erstattung des restlichen Anteils ist bei der jeweiligen Beihilfestelle zu beantragen. Die Bewohnerin/der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme dieses Anteils durch die Beihilfestelle abgelehnt werden kann und sie/er dann diese Kosten selber zu tragen hat.

(3) Das Kultur- und Unterhaltungsprogramm umfasst

- Angebote zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben innerhalb und außerhalb des Hauses
- Angebote zur Tagesgestaltung
- Gottesdienste
- Mittagstisch und Café-Betrieb (täglich)
- Veranstaltungen (z. B. Filme, Konzerte, Ausstellungen)
- Feste
- Ausflüge

(E) REINIGUNG

Der **Reinigungsservice** umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume nach den Vorgaben des entsprechenden Raumbuches, das bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann. Das Reinigungspersonal wird von der Einrichtungsleitung beauftragt, zum Zwecke der Raumpflege den Wohnraum der Bewohnerin/des Bewohners zu betreten, auch bei Nichtanwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners.

Sind aufgrund besonderer persönlicher Gegebenheiten (z. B. Tierhaltung, Hobbies, Gewohnheiten), die nicht durch gesundheitliche Einschränkungen des/der BewohnerIn begründet sind, zusätzliche Reinigungsleistungen erforderlich, können diese dem/r BewohnerIn gesondert in Rechnung gestellt werden.



(F) WÄSCHEVERSORGUNG

Die Wäscheversorgung umfasst die Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche, sowie die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung der Bewohnerin/ des Bewohners, soweit sie gekennzeichnet, maschinenwaschbar und maschinell bügelbar ist.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Die Bettwäsche wird von der Einrichtung gestellt.

Die Einrichtung übernimmt die Reinigung der Gardinen und Vorhänge.

(G) HAUSTECHNIK UND VERWALTUNG

...in dem Umfang, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung sicherstellt.

Weitere Leistungen nach dem persönlichen Bedarf des/der Bewohner/In z. B. bei Gestaltung des Zimmers mit privaten Gegenständen, deren Reparatur oder Wartung oder die Unterstützung bei privater Korrespondenz werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise sind aus Anlage 2 (Preisliste der Zusatzleistungen) zu entnehmen

2 GEMEINSCHAFTSRÄUME

Der Bewohnerin/dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftsräume zur Verfügung:

- Cafeteria
- Loggia
- Aufenthalts- und Speisebereich
- Ergotherapie-Raum
- Gottesdienstraum/Konferenzraum
- Garten und beschützter Garten

Die **alleinige** Nutzung der Gemeinschaftsräume ist nach Absprache mit der Hausleitung in begründeten Fällen möglich.

Cafeteria, Hof und Garten sind öffentliche Bereiche

3 KOOPERATIONSVERTRÄGE

Mit der Engalapothek Laubach besteht ein Vertrag über Neuverblisterung von Arzneimitteln gemäß § 12a ApoG.

Mit der Zahnarztpraxis Dr. Klaus Welters besteht ein Kooperationsvertrag zur zahnärztlichen pflegerischen Versorgung von Pflegebedürftigen gemäß §§ 119b Abs. 1 und 87 Abs. 2j SGB V.

Zur Versorgung von Bewohnern und Bewohnerinnen mit Inkontinenzmaterial besteht ein Belieferungsvertrag mit Fa. Reining AG, Berner Str. 32-34, 60437 Frankfurt.

Die freie Apotheken- und Lieferantenwahl bleibt hiervon unberührt.

§ 4 ZUSATZLEISTUNGEN GEM. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der entsprechenden Anlage zum Vertrag für vollstationäre Pflege.



- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
- (4) Zusatzleistungen gem. SGB XI werden von den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nicht bezuschusst.

§ 5 SONSTIGE LEISTUNGEN

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der entsprechenden Anlage zum Vertrag für vollstationäre Pflege.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.
Sonstige Leistungen i.S.d. Regelung werden von den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nicht bezuschusst.

§ 6 LEISTUNGSENTGELTE

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, für ihre Leistungen nach § 3 der Bewohnerin/dem Bewohner Entgelte zu berechnen, die die Erhebung der Gestehungskosten einschließen und der Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, den Versorgungsauftrag zu erfüllen.
Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 dieses Vertrages richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt wird monatlich mit 30,42 Kalendertagen abgerechnet. Die aktuelle Höhe der Leistungsentgelte ist in Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
Für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI für Pflegegrad		0,00 €
für Unterkunft	#Preis_Klient	#Preis_Klient
für Verpflegung	#Preis_Klient	#Preis_Klient
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S. des § 82 Abs. 3 SGB XI mit öffentlicher Förderung	#Preis_Klient	#Preis_Klient
Ausbildungsrefinanzierung nach § 82 a SGB XI	#Preis_Klient	#Preis_Klient
Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Unterstützung	#Preis_Klient	#Preis_Klient
Summe	0,00 €	0,00 €

Hinzu kommt ggf. ein Einzelzimmerzuschlag von 1,00 € pro Kalendertag.

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung derzeit **jährlich 1.612,00 €** für Kurzzeitpflege und **jährlich 1.612,00 €** für Verhinderungspflege.

Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner wird ein pauschaler Zuschlagbetrag von derzeit **monatlich 157,43 € (pro Tag 5,18 €) mit der Pflegekasse abgerechnet** (siehe Anlage).



Ist die Bewohnerin/der Bewohner privat-pflegeversichert fällt für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 5 Abs 3 dieses Vertrages eine zusätzliche Vergütung monatlich an (siehe Anlage).

Die Einrichtung stellt darüber eine Rechnung aus, die die Bewohnerin/der Bewohner zur Erstattung bei ihrer/seiner privaten Pflegekasse einreichen kann.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung zurzeit um pauschal 4,- € kalendertäglich, sofern keine Abwesenheit von mehr als 3 Tagen vorliegt.
Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt der Bewohnerin/dem Bewohner unbenommen.
- (4) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein verringertes Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (vollstationäre pflegerische Versorgung, Hessen) berechnet. Danach ist der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Dieser Abwesenheitszeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten der Bewohnerin/des Bewohners und bei Aufhalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
Soweit die Abwesenheit 3 Kalendertage überschreitet, sind ab dem 4. vollen Kalendertag Abschläge in Höhe von 25% der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und etwaiger Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) vorzunehmen.

Kalendertage sind insoweit Tage, an denen die Bewohnerin/der Bewohner von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.

Die berechneten Abschläge werden auf 2 Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für Abwesenheiten ausschließlich sondenernährter Bewohnerinnen und Bewohner. Für diesen Personenkreis entfällt ab dem 4. Abwesenheitstag die oben unter Abs. 3 getroffene Regelung zum Abschlag für nicht eingenommene Verpflegung, es erfolgt in diesen Fällen also kein zusätzlicher Abzug neben der 25%igen Entgeltreduzierung bei Abwesenheit.

Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist auch bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

Ein mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekasse, Sozialhilfeträger) neu vereinbartes Leistungsentgelt gilt grundsätzlich für alle BewohnerInnen, die darüber unverzüglich unterrichtet werden (s. § 9).

§ 7 FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG

- (1) Das Leistungsentgelt nach § 6 dieses Vertrages ist unmittelbar nach Rechnungstellung fällig.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner erteilt der Einrichtung eine Einzugsermächtigung / SEPA-Mandat per separaten Formular. Der Einzug erfolgt frühestens 6 Tage nach Rechnungsdatum.
- (3) In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Einrichtung (Verwaltungsleitung) kann die Zahlung durch Überweisung spätestens 6 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

Kontoinhaber: Oberhessisches Diakoniezentrum

Bank: Sparkasse Laubach-Hungen

BLZ: 513 322 27

BIC: HELADEF1LAU

Konto-Nr.: 59

IBAN: DE02 5135 2227 0000 0000 59

- (4) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die



Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.

- (5) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils schriftlich informiert.
- (6) Das Entgelt für die Zusatzleistungen und/oder sonstige Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 6 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 8 VERTRAGSANPASSUNG BEI ÄNDERUNG DES PFLEGE- UND BETREUUNGSBEDARFS

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin/des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihr/ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages.

Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.

- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt oder abnimmt.

Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin/dem Bewohner.

- (3) Gegenüber Bewohner/innen, die keine Leistung der Pflegeversicherung und/oder Sozialhilfe in Anspruch nehmen, ist die Einrichtung berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (4) Gegenüber allen Bewohner/innen ist eine Erhöhung des Investitionsbetrages zulässig, soweit diese betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen abgedeckt wird. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.
- (5) Die Anpassung ist bei entsprechender Feststellung durch Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem darin festgelegten Zeitpunkt zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung der Bewohnerin/dem Bewohner mit einer Frist von 14 Tagen vorab schriftlich angezeigt und begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Gegenüber Bewohnerinnen/ Bewohnern, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung erhalten, kann sich die Einrichtung zum Nachweis eines veränderten Pflege- und



Betreuungsbedarfs auf den entsprechenden Leistungsbescheid der Pflegekasse beziehen. Die Anpassung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekassen genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungs-verlangens bei der Bewohnerin/dem Bewohner.

- (6) Sollte die Bewohnerin/der Bewohner selbständig eine (Nach) Begutachtung veranlassen, ist sie/er verpflichtet, dies der Einrichtung mitzuteilen. Stellt die Pflegekasse eine höhere bzw. niedrigere Stufe / Klasse fest, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, die daraus resultierende Entgeltveränderung zu begleichen. Es gelten jeweils die von der Pflegekasse ermittelte Pflegestufe und der daraus resultierende Entgeltsatz. Die Anpassung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekassen genannten Datum. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen gemäß § 4 und sonstige Leistungen gemäß § 5 werden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben (siehe Anlage 2) oder mit der Bewohnerin/dem Bewohner individuell vereinbart.
- (8) Die Bewohnerin/der Bewohner kann vereinbarte Zusatzleistungen und sonstige Leistungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Hierbei hat sie/er der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandene Aufwendungen zu erstatten.
- (9) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem Sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für die Bewohnerin/den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er/sie die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (10) Wird eine Zusatzleistung oder sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch für die Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

§ 9 ENTGELTERHÖHUNG BEI ÄNDERUNG DER BERECHNUNGSGRUNDLAGE

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das vereinbarte Entgelt zu zahlen, soweit dieses insgesamt und nach seinen Bestandteilen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen ist. Für Bewohner, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Darüber hinaus gelten für alle Bewohner in gleicher Weise die mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen als angemessen.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (4) Die Einrichtung kann die Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zur Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.



§ 10 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft sie/er Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner ist außerdem verpflichtet, in geeigneter Weise an der Feststellung mitzuwirken, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gem. §§ 45 a, 45b SGB XI gehört.

§ 11 EINGEBRACHTE SACHEN

- (1) Im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.
- (4) Aus Gründen des Brandschutzes ist die Verwendung von Kochplatten, Wasserkochern, Kaffee- oder Teezubereitern, Radiatoren, Heizkissen u. allen Geräten, die Wärme erzeugen, in den Bewohnerzimmern nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet. Es dürfen von der Bewohnerin / dem Bewohner nur Elektrogeräte verwendet werden, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und die entsprechend überprüft worden sind.
- (5) Verursachen elektrische Geräte der Bewohnerin / des Bewohners, einen besonders erhöhten Energieaufwand (z. B. Kühlschrank), so können die Kosten der Bewohnerin / dem Bewohner durch eine angemessene Pauschale in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Einrichtung ist verpflichtet, privateigene Elektrogeräte und Geräte zur Pflege des/der Bewohner/in überprüfen und warten zu lassen. Der/die Eigentümer/in muss die dafür entstehenden Kosten tragen. Er/Sie erhält dafür eine gesonderte Rechnung.

Falls die persönlichen Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners nicht innerhalb von 5 Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.



§ 12 TIERHALTUNG

Die Haltung nicht störender Kleintiere ist in Abstimmung mit der Einrichtung grundsätzlich möglich. Im Doppelzimmer bedarf die Tierhaltung der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Zustimmung der Mitbewohnerin/des Mitbewohners. Die Haltung größerer Tiere bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Die Versorgung der Tiere ist durch die Bewohnerin/den Bewohner sicherzustellen.

Für Situationen, in denen der/die BewohnerIn nicht in der Lage ist, das Tier artgerecht zu versorgen, ist bei der Aufnahme eine schriftliche Regelung zu hinterlegen.

§ 13 HAFTUNG

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von der Bewohnerin/vom Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat.

Ausgeschlossen seitens der Einrichtung ist die Haftung in Fällen höherer Gewalt.

Im Übrigen wird es der Bewohnerin/dem Bewohner empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.

- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet.
- (3) Für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt die Einrichtung keine Haftung. In besonderen Fällen können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung Wertgegenstände im Tresor der Einrichtung deponiert werden.

§ 14 DATENSCHUTZ

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (s. Anlage 6). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (s. Anlage 7).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft gemäß § 15 Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD), welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.
- (4) Die Erstellung von **Bildmaterial** des Bewohners/der Bewohnerin im Wohnumfeld (Zimmer, Wohnbereich) zur nicht ausschließlich privaten Nutzung ist nicht gestattet.

In begründeten Ausnahmefällen kann dies von der Einrichtungsleitung genehmigt werden, wenn die Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin oder seines/ihres ges. Vertreters vorliegt und die Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen nicht verletzt werden. Im öffentlichen Bereich der Einrichtung darf mit Genehmigung der Einrichtungsleitung Bildmaterial erstellt und verwendet werden (z. B. in Informationsmaterialien des Trägers, Hauszeitung, Flyer), soweit die Belange des Schutzes der Persönlichkeit gewahrt sind.

Eine umfassende Erklärung zum Datenschutz ist als Anlage 6 beigefügt.



§ 15 RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 8 genannten Institutionen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag für vollstationäre Pflege vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Bewohner/die Bewohnerin kann unter der in Anlage 8 aufgeführten landesweiten Rufnummer Anregungen, Hinweise und Beschwerden hinsichtlich der Pflege und Betreuung abgeben.
- (3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und Vertragspartnern bzw. -partnern aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung außerdem am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Voraussetzung dafür ist, dass sich die betroffene Vertragspartnerin bzw. der betroffene Vertragspartner zuvor an die Einrichtung gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte.

Die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle lautet:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle Zentrum für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851 / 795 79 45

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Webseite: www.verbraucher-schlichten.de

§ 16 BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN TODESFALL

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

<i>1. Name und Anschrift</i>
<i>Telefon/Fax/Email</i>
<i>2. Name und Anschrift</i>
<i>Telefon/Fax/Email</i>

§ 17 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung der Unterkunft unmittelbar zu erfolgen. Falls die persönlichen Gegenstände der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen 5 Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners / der Bewohnerin oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.



§ 18 KÜNDIGUNG DER ZUSATZ- UND SONSTIGEN LEISTUNGEN

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin/den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendung zu erstatten.

§ 19 KÜNDIGUNG DURCH DIE BEWOHNERIN/DEN BEWOHNER

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/ dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 KÜNDIGUNG DURCH DIE EINRICHTUNG

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 2. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
 3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
 - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine vom Träger nach § 8a des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet (Anlage 6) und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme der Bewohnerin/des Bewohners nicht entfallen ist,



4. oder die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke einer allgemeinen Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Annahme der Bewohnerin/des Bewohners nicht entfallen ist.
- (4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 NACHWEIS VON LEISTUNGSERSATZ UND ÜBERNAHME DER UMZUGSKOSTEN

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Absatz 2 auf Grund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Um der Einrichtung eine verantwortliche Betreuung zu ermöglichen, wird die Bewohnerin/der Bewohner gebeten, eine vorübergehende Abwesenheit von länger als einem Tag rechtzeitig und unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.



- (2) Entsprechend den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes sowie aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist das Rauchen in der Einrichtung nicht gestattet. Das Rauchen ist ausschließlich im Außenbereich sowie auf dem Balkon und der Terrasse erlaubt. Dabei sind ausschließlich die vom Haus bereitgestellten Aschenbecher und Aschenbehälter zu benutzen. Auch das Hantieren mit offenem Feuer, das Benutzen von mobilen Kochplatten etc. sowie das Abbrennen von Kerzen sind aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht gestattet. Abweichende Einzelvereinbarungen sind nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung und dem Brandschutzbeauftragten möglich.

§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort ist 35321 Laubach.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht. Dies gilt auch für eventuelle Vertragslücken.
- (4) Sollten aufgrund der gesetzlichen Pflegeversicherung oder anderer gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich sein, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung.
- (5) Die Bewohnerin/der Bewohner ist vor Abschluss des Heimvertrages schriftlich über den Vertragsinhalt informiert worden sowie darüber, dass sie/er mit möglichen späteren Leistungs- und Entgeltveränderungen zu rechnen hat.
- (6) **Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages und wurden ausgehändigt und zur Kenntnis genommen:**
1. Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinbarung mit der Pflegekasse
 2. Preisliste der Zusatzleistungen
 3. Beratungs- und Beschwerdestellen
 4. Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung
 5. Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht
 6. Vereinbarung über Leistungsausschluss
 7. Bestätigung über Qualitäts- und Prüfungsbericht gemäß § 3 Abs. 3 HGBP
 8. Bestätigung über den Erhalt vorvertraglicher Informationen gemäß § 3 WBGV
 9. Einwilligungserklärung zum Verwahrgeld

Laubach, den #DatumAktuell

<i>Für die Einrichtung</i>	<i>Bewohner/Bewohnerin</i>	<i>ggf. Betreuer(in)/Bevollmächtigte(r)</i>